

22.09.04

Antrag

des Landes Brandenburg

Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung - DirektZahlVerpflV)

Punkt 79 der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 4

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Eine Ackerfläche, die befristet oder unbefristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen worden ist, hat der Betriebsinhaber

1. durch eine Selbstbegrünung oder
2. eine Ansaat

instand zu halten. Der Aufwuchs ist vorbehaltlich des Satzes 3 mindestens einmal jährlich zu zerkleinern und auf der jeweiligen Fläche ganzflächig zu verteilen. Soweit im Falle des Satzes 1 Nr. 2 die Ansaat mit einer Saatgutmischung erfolgt, die mindestens drei Arten insektenbestäubender mehrjähriger Blütenpflanzen enthält, hat der Betriebsinhaber abweichend von Satz 2 an Stelle der dort genannten Pflichten mindestens jedes dritte Jahr nach jeder Ansaat eine Neuansaat mit einer bei der Ansaat vergleichbaren Saatgutmischung vorzunehmen. Im Falle des Satzes 3 hat der Betriebsinhaber über den Zeitpunkt

...

der Ansaat und der Neuansaat sowie über die jeweils verwendete Saatgutmischung Aufzeichnungen zu fertigen und diese mindestens vier Jahre ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Saat aufzubewahren.

2. Als Folgeänderung wird § 4 Absatz 3 wie folgt geändert:

(3) In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 15. Juli eines Jahres sind Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 verboten.

Begründung

Entsprechend den Standortverhältnissen und der Dauer, die eine Fläche aus der landwirtschaftlichen Produktion herausgenommen wird, können sich die Ansprüche an eine Instandhaltung sehr unterschiedlich gestalten. Diesen Ansprüchen soll der Betriebsinhaber durch die Form der Begrünung und Pflege gerecht werden können. Deshalb ist es unbedingt notwendig, die Alternativen Selbstbegrünung und gezielte Begrünungseinsaat aber auch die Pflegealternativen jährliches Zerkleinern des Aufwuchses oder natürliche Abreife ohne Eingriffe des Bewirtschafters bei mehrjähriger Nichtnutzung zuzulassen.

Besonders im Hinblick auf die Entwicklung des ökologischen Zustands der Flächen ist es notwendig, verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten der Instandhaltung und Pflege anzubieten.